

## Verordnung über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser

vom 10.12.2018 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2019)

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Nach Artikel 41 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2. Satz, müssen der Versicherer und der Wohnkanton bei stationärer Behandlung aus persönlichen Gründen in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung anteilmässig gemäss Artikel 49a höchstens nach dem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.

Deshalb müssen Referenztarife festgelegt werden.

Aufgrund der Anpassung der Tarife, auf denen die Berechnung der Referenztarife beruht, wurde der Referenztarif für Leistungen, die in der Psychiatrie erbracht werden, angepasst. Die Verordnung trägt auch den Anpassungen der Abrechnungsregeln gemäss SwissDRG im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Palliativpflege Rechnung.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Referenztarife (Base Rates) gemäss Artikel 41 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2. Satz, KVG für akutsomatische Spitalaufenthalte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste verzeichnet ist, erbracht werden können: Fr. 9042
- b) alle übrigen Leistungen: Fr. 10'650

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Referenztarife gemäss Artikel 41 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2. Satz, KVG für nicht akut-somatische Spitalaufenthalte sind Tagespauschalen und werden wie folgt festgesetzt:

- a) allgemeine Rehabilitation, allgemeine Neurorehabilitation und respiratorische Rehabilitation: Fr. 675
- b) geriatrische Rehabilitation: Fr. 675
- c) kardiovaskuläre Rehabilitation: Fr. 636
- d) Rehabilitation von Paraplegikern: Fr. 1364
- e) intensive Neurorehabilitation: Fr. 763
- f) andere Formen der Rehabilitation: Fr. 675

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Referenztarif (Base Rate) gemäss Artikel 41 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2. Satz, KVG für psychiatrische Spitalaufenthalte wird wie folgt festgesetzt:

- a) Base Rate Psychiatrie: Fr. 700

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Referenztarif ist ein Höchsttarif. Er wird nur dann angewandt, wenn der Tarif des ausserkantonalen Spitals oder Geburtshauses mindestens so hoch ist wie der Referenztarif. Ist der Tarif der ausserkantonalen Einrichtung tiefer als der Referenztarif, so wird der Tarif der Einrichtung angewandt.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Referenztarife können jederzeit geändert werden. Rückwirkende Änderungen und finanzielle Ausgleichs sind jedoch ausgeschlossen.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 26. Juni 2018 über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser (SGF 822.0.37) wird aufgehoben.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
10.12.2018	Erlass	Grunderlass	01.01.2019	2018_115

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	10.12.2018	01.01.2019	2018_115